

INDUSTRIE-HOLDING

VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN
 Ref. 739 GROUPEMENT DE HOLDINGS INDUSTRIELLES SUISSES

Postfach 1456
 3001 Bern
 Schwanengasse 4
 Tel. 031. 22 43 57

Bern, 11. Februar 1966

an	DE FT								
Datum	16.2.1966								172
Vize	g/k								11
EPD	16.2.66								15 Eidg. Steuerverwaltung
Ref.	s. B 34 12- Bras. O. Bern								

Technische Vorbesprechungen über ein Doppelbesteuerungs-
 abkommen mit Brasilien

Sehr geehrte Herren,

Wir danken Ihnen verbindlich für Ihr Rundschreiben vom 21. Januar, dem wir mit grossem Interesse entnommen haben, dass eine brasilianische Delegation zu Doppelbesteuerungsverhandlungen nach Europa kommt und bei dieser Gelegenheit auch in Bern vorsprechen möchte. Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie, obwohl Sie zur Zeit durch andere sehr wichtige Verhandlungen ausserordentlich stark in Anspruch genommen sind, die sich bietende Gelegenheit ergreifen, um mit Brasilien abzuklären, unter welchen Bedingungen der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens möglich wäre. Da die brasilianische Delegation auch eine ganze Reihe weiterer europäischer Staaten besucht, haben Sie zweifellos auch die Möglichkeit, mit den zuständigen Personen in diesen andern Staaten Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, welches die Grenzen der brasilianischen Konzessionsbereitschaft sind.

Es ist Ihnen bekannt, dass die schweizerische Wirtschaft in Brasilien sehr bedeutende Investitionen besitzt und von Doppelbesteuerungen betroffen ist, deren Beseitigung oder Milderung eine entsprechende finanzielle Bedeutung zukäme.

Herr Bundesrat Schaffner führte in der Sitzung des Nationalrates bei der Behandlung des Schuldenkonsolidierungsabkommens mit Brasilien aus (NZZ Nr. 2469 vom 9.6.1965), das Beteiligungskapital schweizerischer Unternehmen an Tochtergesellschaften in Brasilien übersteige 600 Millionen Franken; Brasilien stehe damit nach Mexiko, zusammen mit

- 2 -

Argentinien an vorderster Stelle der schweizerischen Beteiligungen in Lateinamerika. Sehr interessant sind auch die Angaben von Herrn Dr. H. Hofer, Sektionschef der Handelsabteilung des EVD, in einem Vortrag (NZZ Nr. 3607 vom 3.9.1965), die schweizerischen Kapitalinvestitionen in Lateinamerika würden auf 2 - 3 Milliarden Franken geschätzt, wovon zwei Drittel auf Argentinien, Brasilien und Peru entfallen, sodass die Schweiz zu der Spitzengruppe der ausländischen Investoren in diesen drei Ländern gehöre.

Nach unseren eigenen Erhebungen erreichen die Direktinvestitionen unserer Mitglieder in ihren brasilianischen Tochtergesellschaften einen Wert von 423 Millionen Franken per Ende 1962. Nach dieser Erhebung steht für uns Brasilien mit Vorsprung an erster Stelle, mit deutlichem Abstand gefolgt von Argentinien, Mexiko, Kolumbien, Venezuela, Chile, Peru, usw.

In Brasilien bestanden bekanntlich in den letzten Jahren sehr einschneidende Transferbeschränkungen. Seit einiger Zeit bieten sich wieder Transfermöglichkeiten, die dank der gebesserten kassenmässigen Lage der Tochtergesellschaften auch effektiv ausgenützt werden. Der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens ist aber in jedem Fall nicht von der momentanen devisenmässigen Transfersituation abhängig zu machen, sondern unter sehr langfristigen Gesichtspunkten zu beurteilen. So betrachtet ist es ganz eindeutig, dass die schweizerische Wirtschaft das grösste Interesse hat, mit Brasilien in Verhandlungen sehr ernsthaft abzuklären, ob Möglichkeiten bestehen, die Doppelbesteuerung zu beseitigen oder zu mildern.

Die steuerlichen Belastungen der Einkünfte unserer Mitgliedsfirmen in Brasilien waren in den letzten Jahren wiederholten Aenderungen unterworfen. Auf Grund einer kurzfristigen Umfrage bei unseren Mitgliedfirmen haben wir die erhaltenen Angaben über die Steuerbelastung in einem Arbeitspapier zusammengestellt, das wir Ihnen in der Beilage überlassen. / Gleichzeitig senden wir das Arbeitspapier auch unsern

- 3 -

Mitgliedern und ersuchen sie um Abklärung der noch bestehenden Differenzen und um geeignete Ergänzungen. Sobald wir genügend Antworten von den Mitgliedern erhalten haben, werden wir Ihnen eine bereinigte Fassung übergeben. Dies sollte noch rechtzeitig vor Beginn Ihrer Besprechungen möglich sein.

Für Ihre Bemühungen in dieser für uns sehr wichtigen Angelegenheit sind wir Ihnen sehr zu Dank verpflichtet und halten uns für alle weiteren Auskünfte gern zu Ihrer Verfügung.

Wir grüssen Sie	mit vorzüglicher Hochachtung
	VEREINIGUNG SCHWEIZERISCHER INDUSTRIE-HOLDINGGESELLSCHAFTEN
	Für die t
	Präsidialfirma: Der Sekretär:
	sig. Waldesbühl sig. Faist

1 Beilage

Ref. 739

Arbeitspapier
11.2.1966

Brasilianische Steuern

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Mitteilungen verschiedener Mitgliedfirmen. Die einzelnen Angaben müssen noch auf Genauigkeit überprüft und allenfalls ergänzt werden.

Besteuerung der Gesellschaftsgewinne

Die Einkommenssteuer der juristischen Personen beträgt pro 1965 normalerweise 28 % des Reingewinns (vor Rückstellung der Steuern für das laufende Jahr, während die für das Vorjahr bezahlten Steuern vom Reingewinn abgezogen werden).

Gemäss Verordnung Nr. 71 wird dieser Satz auf 18 % plus 10 % Zuschlag, total 19,8 % pro 1966 reduziert, wenn die Gesellschaft sich gewissen Preisbeschränkungen unterwirft.

Dividenden

Die Einkommenssteuer (Quellensteuer) ist zu entrichten, sobald die Dividenden verbucht werden, also unabhängig davon, ob die Erträge ins Ausland transferiert werden oder nicht. Die Belastung beträgt:

7 % zu Lasten der Gesellschaft gemäss Artikel 38 des Gesetzes Nr. 4.506 vom 30. November 1964.

25% Quellensteuer auf (Namen- oder Inhaber-) Aktien in ausländischem Eigentum. Zum Satz von 25 % wird für 1966 gemäss Gesetz Nr. 4.863 vom 25.11.1965 ein Zuschlag von 10 % erhoben, total also 27,5 %.

- 2 -

Beim Transfer ins Ausland unterliegen die Dividenden einer zusätzlichen Einkommenssteuer, wenn die Ueberweisungen im Durchschnitt von drei Jahren 12 % pro Jahr des registrierten Kapitals und der registrierten reinvestierten Gewinne übersteigen:

40%	auf	Ueberweisungen	zwischen	12-15%	des	registr.	Kapitals
50%	"	"	"	15-25%	"	"	"
60%	"	"	über	25%	"	"	"

Schliesslich kommen als Ueberweisungssteuern auf Devisenoperationen noch hinzu: 1,1 % Stempel und 10 - 15 % Steuer.

Bei Namenaktien (sowie Inhaberaktien, deren Besitzer bekannt ist) wird offenbar unterschiedlich belastet, je nachdem der Dividendenempfänger im In- oder Ausland wohnhaft ist:

- Inländer : 20 % für 1965, 15 % für 1966
- Ausländer : 25 % für 1965, 27,5 % für 1966
- Anonyme Besitzer von Inhaberaktien : 60 %

Aufgabe eines DBA müsste es sein, Diskriminierungen ausländischer Aktionäre zu beseitigen.

Zinsen

Die Quellensteuer auf Zinsen beträgt für 1965 25 % und für 1966 27,5 %. Diese Steuer ist zu entrichten, sobald die Zinsen vom brasilianischen Schuldner verbucht werden, also unabhängig davon, ob die Erträge ins Ausland transferiert werden oder nicht. Der Transfer spielt seit etwa einem Jahr wieder.

Lizenzen

Durch das sogenannte "Gewinnüberweisungs-gesetz" Nr. 4.131 vom 3.9.1962, das Dekret Nr. 53.451 vom 20.1.1964 und das Gesetz Nr. 4.390 vom 29.8.1964 wurden Royalties von brasilianischen Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften verboten. Ob die Tochtergesellschaften direkt oder indirekt beherrscht werden, spielt keine Rolle.

- 3 -

Vergütungen für technische Hilfe können vom brasilianischen Schuldner in der Regel nur während 5 Jahren als Unkosten geltend gemacht werden. Solche "Technical Assistance Fees" dürfen jedoch nicht an die Muttergesellschaft selbst oder andere Beteiligte bezahlt werden.

Auf allen diesen Zahlungen, soweit sie überhaupt devisenrechtlich zulässig sind, wird die Quellensteuer von 25 % abgezogen. Im Jahre 1966 kommt ein Zuschlag von 10 % hinzu, sodass die Gesamtbelastung 27,5 % beträgt.

Auch auf den Rechnungen für Montagearbeiten und ähnlichen Dienstleistungen wird die gleiche Quellensteuer von 25 % bzw. 27,5 % in Abzug gebracht.

Schliesslich kommen wie bei den Dividenden und Zinsen auf den Ueberweisungen 1,1 % Stempel und 10 - 15 % Ueberweisungssteuer in Abzug.
